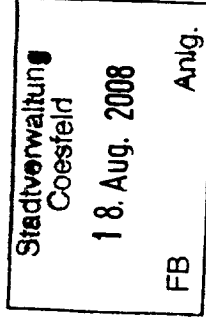


Pro Coesfeld e.V.

Fraktion im Rat der Stadt Coesfeld

2008-08-10

Herrn Bürgermeister
Heinz Öhmann o. V. i. A.
Markt 8
48653 Coesfeld



Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Öhmann,

namens und im Auftrag der Fraktion Pro Coesfeld bitte ich um Aufnahme folgenden Antrags in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 28.08.2008.

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung

- 1.) § 6 Anregungen und Beschwerden
- 2.) § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gem. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung hat der Rat den Hauptausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt. Dieser hat sie nach Abs. 5 inhaltlich zu prüfen und „an die zur Entscheidung berechnigte Stelle“ zu überweisen.

Mit berechtigter Stelle sind andere Ausschüsse bzw. der Rat gemeint. Da es jedoch in Coesfeld keine Zuständigkeitsordnung gibt, die regelt, in welchen Angelegenheiten ein Ausschuss Entscheidungskompetenz hat, kann es somit mit Ausnahme des Rates keine „zur Entscheidung berechnigte Stelle“ geben.

Anregungen und Beschwerden von Bürgern können somit nicht zur Entscheidung an andere Ausschüsse wie z. B. dem Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen überwiesen werden. Ebenso wenig verfügt der Hauptausschuss über die Kompetenz andere Ausschüsse mit der Entscheidung zu beauftragen, da ihm die sog. Subdelegation des Rates fehlt.

Der Wortlaut der Hauptsatzung, die als Mustersatzung von der KGSt. übernommen wurden, stammt aus einer Gemeinde, die eine Zuständigkeitsordnung erlassen hat. Somit bedarf die Hauptsatzung in dieser Hinsicht einer Überarbeitung.

Durch die neue, ab 17.10.2007 in Kraft getretene Gemeindeordnung, ist § 16 der Hauptsatzung zu ändern, da Rechtsgrundlage für die dienstrechtlichen Entscheidungen nicht mehr § 74 sondern § 73 der Gemeindeordnung ist. Mit dem neuen § 73 Abs. 3 kann durch Ermächtigung in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder der Hauptausschuss im Benehmen mit dem Bürgermeister

zu treffen sind. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen.

§ 6 Abs. 5 der Hauptsatzung:

„Nach inhaltlicher Prüfung kann er die Anregung oder Beschwerde an den zuständigen Fachausschuss überweisen. Dabei kann er eine Empfehlung aussprechen, an die der Fachausschuss jedoch nicht gebunden ist. Nach der Beratung im Fachausschuss erfolgt die Rücküberweisung an den Hauptausschuss, der dann über die Anregung und Beschwerde entscheidet.“

§ 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung

(1) Der Rat legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, legt der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder fest.

(2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 hat der Bürgermeister kein Stimmrecht. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, trifft der Oberbürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Durch die Änderung der Gemeindeordnung ist das Recht der Räte bei dienst- und personalrechtlichen Entscheidungen außerhalb der Beigeordnetenebene nicht nur eingeschränkt worden - sondern würde ohne diese Änderung der Hauptsatzung ganz verschwinden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Hesse

Fraktionsvorsitzender